

Stand: Dezember 2017
SKR: 9.201.1



Gemeinde Stäfa

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsverordnung, ETV)

(vom 5. Dezember 2011)

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsverordnung, ETV)

(vom 5. Dezember 2011)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 2 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 und Art. 22.03 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde Stäfa liefert entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages im Rahmen ihrer Beschaffungsmöglichkeiten sowie der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen elektrische Energie an die Bezüger für den eigenen Bedarf.

² Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Gemeindewerken Stäfa. Diese sind ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen

Rechts und stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung der Werkbehörde (Art. 43.6 Gemeindeordnung).

³ Die Werkbehörde erlässt gestützt auf Art. 43.63 Abs. 1 der Gemeindeordnung ein Reglement. Darin werden insbesondere die Details des Vollzugs geregelt.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Finanzierung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa angeschlossen sind (Netzanschluss).

² Diese Verordnung gilt sinngemäss auch für Endverbraucher mit Netzzugang (Art. 13 Abs. 1 StromVG), welche am freien Markt teilnehmen (Art. 6 StromVG).

Art. 3 Kostendeckung

¹ Sämtliche Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind nach dem Prinzip der vollen Kostendeckung zu bemessen, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.

Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde die Tarif- und Gebührenbestimmungen. Diese können jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die Gemeindewerke Stäfa.

² In besonderen Fällen kann die Werkbehörde spezielle, verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbaren, die von den allgemeinen Tarifen abweichen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 5 Bezugsverhältnis

¹ Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Eigentümer der anzuschliessenden Gerätschaften.
- b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- c) Bei Netznutzung und Energielieferung in jedem Fall der Eigentümer, wenn kein Miet- oder Pachtverhältnis gemeldet ist, insbesondere für Untermieter-, Kurzmieterverhältnis und in Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel.
- d) Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2 In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden, und der Eigentümer gilt gegenüber den Gemeindewerken Stäfa als Bezüger.

Art. 6 Entstehung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Der Bezüger anerkennt damit diese Verordnung und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse sowie die für ihn jeweils gültigen Tarife.

2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der Liegenschaft erfüllt sind, wie die Bezahlung der Baukosten und der Netzanschlussgebühr. Die Gemeindewerke Stäfa sind berechtigt, dafür ein unverzinsliches Depot einzufordern.

Art. 7 Beendigung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische von den Gemeindewerken Stäfa bestätigte Abmeldung beendet werden.

2 Der Bezüger hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

5 Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann der Eigentümer der Liegenschaft für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine allfällige spätere Wiedermontage geht zu Lasten des Pflichtigen.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

1 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den Gemeindewerken Stäfa festgelegten Zeitabständen. Die Gemeindewerke Stäfa können zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die Gemeindewerke Stäfa eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen und/oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von den Gemeindewerke Stäfa so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der abgebuchten Einheiten zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung der Gemeindewerke Stäfa übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Messapparate sowie die zusätzlichen Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeindewerke Stäfa zulässig. Nach Ablauf der Zah-

lungsfrist werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

III. ELEKTRIZITÄTSGEBÜHREN

Art. 9 Anschlusskosten

¹ Die Hausanschlusskosten werden in der Regel nach Aufwand erhoben. Es sind insbesondere folgende Leistungen der Gemeindewerke Stäfa enthalten:

- a) Liefern und Verlegen des Kabelschutzrohres
- b) Liefern und Montieren des Hausanschlusskastens
- c) Liefern, Einziehen und Anschliessen des Hausanschlusskabels
- d) Einmessen des Kabeltrassees und Erfassen der Daten im GIS
- e) Verstärkung bestehender Kabelanschlüsse
- f) Bauanschlüsse, Provisorien etc.
- g) Montage der Tarifapparate

² Mit den Bezüglern, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Die Gemeindewerke Stäfa entscheiden jedoch abschliessend, auf welcher Netzebene (Spannungsniveau) ein Bezüglern angeschlossen wird.

³ Die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem von den Gemeindewerken Stäfa bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezüglern. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz sowie die baulichen Anschluss- und Grabarbeiten nach Anleitung der Gemeindewerke Stäfa auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Bezüglern.

4 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schau-steller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Be-zügers.

5 Bezüger, welche auf eine höhere Spannungsebene wechseln, bezahlen den Gemeindewerken Stäfa eine anteilmässige Abgel-tung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise ge-nutzten Anlagen. Zudem sind den Gemeindewerken Stäfa die auf dem Grundstück des Eigentümers verlegten Mittelspannungslei-tungen anteilmässig zu entgelten.

Art. 10 Netzanschlussgebühren

1 Der Anschluss von Neuanlagen oder die Erweiterung bestehen-der Anlagen sind gebührenpflichtig. Bei Vergrösserungen ist für die Berechnung der Netzanschlussgebühr die Differenz der Be-zugsgrösse massgebend.

2 Bezahlte Netzanschlussgebühren von abgebrochenen Liegen-schaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Diffe-renzrechnung).

3 Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzanschlussgebühren gemäss Tarifblatt zu leisten. Die Netzanschlussgebühr ist abhängig von der Gebäudeart. Für provisorische Anschlüsse wird keine Netz-anchlussgebühr erhoben.

4 Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschafts-betriebe werden die Netzanschlussgebühren leistungsabhängig gemäss Tarifblatt erhoben.

5 Die anwendbaren Preise für die Netzanschlussgebühren werden von der Werkbehörde unter Berücksichtigung dieser Vorgaben

festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, erstmals auf den 1. Januar 2012, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

Art. 11 Bezugsgebühren

¹ Die Verrechnung der Bezugsgebühren erfolgt für Netznutzung und Energie separat mittels Tarifen. Für die Verrechnung der Bezugsgebühren sind folgende Tarife massgebend:

- a) Privat: gilt für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft
 - b) Gewerbe / KMU: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von weniger als 100'000 kWh
 - c) Industrie: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh
 - d) Industrie mit Trafostation: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation
 - e) Wärmeanwendungen (z.B. Wärmepumpen)
 - f) Pauschalanschlüsse
 - g) Rückliefertarife für dezentrale Energieversorgungsanlagen
 - h) Temporäranschluss: gilt für Bauprovisorien
- Grundlage für die Berechnung der Netznutzungs- und Energiegebühren in allen Tarifen sind:
- i) Leistungspreis: Leistung in kW x Einheitspreis
 - j) Grundpreis: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zähler
 - f) Konzessionspreis: Konzessionsabgabe abhängig Arbeit in kWh g Einheitspreis
 - g) Arbeitspreis: Arbeit in kWh x Einheitspreis
 - h) gesetzliche Abgaben

² Grundlage für die Berechnung der Energiekosten in allen Tarifen ist der Arbeitspreis, der sich wie folgt bestimmt: Arbeit in kWh x Einheitspreis.

³ Die anwendbaren Preise für die Preiskomponenten für Netznutzung und elektrischer Energie werden von der Werkbehörde auf

Empfehlung der Gemeindewerke Stäfa unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.

⁴ In besonderen Fällen wie bei Lieferungen an einen Grossbezüger, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie oder bei Energielieferungen an Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegende Verordnung und Preisstrukturen nur insoweit, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde das Reglement über die Elektrizitätsversorgung.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Rekurse gegen Entscheide der Werkbehörde oder des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung oder weiterer Bestimmungen sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet dem Bezirksrat Meilen einzureichen.

² Verfügungen der Gemeindewerke sind mit einer Einsprache innert 30 Tagen bei der Werkbehörde anfechtbar.

Art. 15 Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Stäfa vom 9. März 1964 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
